

Richtlinien über die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrkräfte für Fachpraxis vom 05.12.2025

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Lehrkräfte für Fachpraxis in den Berufsbildenden Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

2. Allgemeines

Im Rahmen der für das Arbeitsverhältnis geltenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,2 Stunden sind von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften für Fachpraxis folgende Aufgaben in vorgegebenen Arbeitszeitanteilen wahrzunehmen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften für Fachpraxis reduzieren sich die aufgeführten Aufgaben anteilig.

3. Aufgabenbereich fachpraktische Unterweisung

- 3.1 Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der fachpraktischen Unterweisung in Bildungsgängen, in denen Fachpraxis in der Stundentafel ausgewiesen ist. Fachpraktische Unterweisung ist ein eigenständiger Tätigkeitsbereich und unterscheidet sich somit vom Unterricht, der durch Lehrerinnen und Lehrer erteilt wird.
- 3.2 Mitwirkung bei Laborübungen und Demonstrationen in den Werkstätten und Übungsbüros.
- 3.3 Planung der Tätigkeit nach den Ziffern 3.1 und 3.2 (fachpraktische Unterweisung). Dieses umfasst insbesondere die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Materialien, das Herrichten von Arbeitsplätzen und -geräten sowie die räumliche und zeitliche Organisation der Lerngruppen.
- 3.4 Vor- und Nachbereitung für die Tätigkeiten zu den Ziffern 3.1 und 3.2 einschließlich individueller Fortbildung.

4. Sonstiger Aufgabenbereich

- 4.1 Lagerhaltung, Wartung und Instandhaltung von Materialien, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Fachräumen (einschließlich Labors und Küchenräume) sowie die Herstellung und Reparatur von Lehrmitteln in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 4.2 Aufsichten.
- 4.3 Für die Unterweisung und den Schulbetrieb erforderlichen Kooperationen der Lehrkräfte für Fachpraxis einschließlich Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen.
- 4.4 Die Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Bestimmungen der Ziffern 3, 4.1 bis 4.3 hinausgehen, bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung durch den Senator für Kinder und Bildung.

5. Grundsätze bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Ziffer 3 und 4

- 5.1 Alle Tätigkeiten nach Ziffer 3 und 4 - mit Ausnahme der Tätigkeiten nach Ziffer 3.4 - sind in der Regel am Dienort Schule wahrzunehmen.
- 5.2 Die Wahrnehmung von Aufgaben nach Ziffer 3.1 hat Vorrang gegenüber der Wahrnehmung der in Ziffer 3.2 und 4 festgelegten Aufgaben.

Tätigkeiten nach Ziffer 3.2 dürfen innerhalb des in Ziffer 6.1.1 festgelegten wöchentlichen Arbeitszeitblocks für die fachpraktische Unterweisung erst dann übertragen werden, wenn die auf die

einzelne Schule bezogenen Bedarfe für Tätigkeiten nach Ziffer 3.1 abgedeckt sind und der Personalbestand der Lehrkräfte für Fachpraxis der jeweiligen Schule darüberhinausgehende freie Kapazitäten aufweist.

6. Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit

6.1 Die wöchentliche Arbeitszeit von Lehrkräften für Fachpraxis verteilt sich wie folgt:

- 6.1.1 30 Zeitstunden für fachpraktische Unterweisung.
In diesem Arbeitszeitblock ist eine fachpraktische Unterweisungsstunde zu 45 Minuten nach den Ziffern 3.1 und 3.2 zuzüglich einer Rüstzeit von 15 Minuten für Tätigkeiten nach Ziffer 3.3 anzusetzen.
- 6.1.2 5 Zeitstunden für Tätigkeiten nach Ziffer 4 (sonstiger Aufgabenbereich).
- 6.1.3 verbleibende Arbeitszeit für Tätigkeiten nach Ziffer 3.4.
Die verbleibende Arbeitszeit wird hier verstanden als Summe aus der wöchentlichen Arbeitszeit nach Abzug der Stunden gemäß Ziffer 6.1.1 und 6.1.2. und aus der Arbeitszeit in den Schulferien, die nicht Urlaub ist.
- 6.2 Abweichungen von der in Ziffer 6.1.1 festgelegten Arbeitszeitaufteilung sind wie folgt möglich:
 - 6.2.1 Für eine fachpraktische Unterweisungsstunde nach Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 wird eine Arbeitszeit von einer Zeitstunde angesetzt. Der Anteil der unter der Ziffer 6.1.2 festgelegten Arbeitszeitaufteilung wird entsprechend angeglichen. Bei Abweichungen dürfen 32 Zeitstunden einschließlich Unterweisungsververtretung für Tätigkeiten nach Ziffer 6.1.1 nicht überschritten werden.
 - 6.2.2 Ein Ausgleich für Überschreitungen oder Unterschreitungen der festgelegten Arbeitszeitaufteilung hat einvernehmlich im laufenden oder im darauffolgenden Schuljahr zu erfolgen.
- 6.3 Der Erholungsurlaub der Lehrkräfte für Fachpraxis ist in den Schulferien zu nehmen.

7. Altersermäßigung für Lehrkräfte für Fachpraxis

- 7.1 Lehrkräfte für Fachpraxis erhalten ab dem Schuljahr bzw. Schulhalbjahr nach Vollendung bestimmter Altersgrenzen eine Reduzierung ihrer wöchentlichen Unterweisungszeit. Die Regelung findet im Rahmen der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Ziffer 6.1.1 Anwendung.
- 7.2 Für vollbeschäftigte Lehrkräfte für Fachpraxis gilt:
 - Von dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr an wird die wöchentliche Unterweisungszeit gemäß Ziffer 6.1.1 um eine Stunde reduziert.
 - Von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an wird die wöchentliche Unterweisungszeit gemäß Ziffer 6.1.1 um zwei Stunden reduziert.
 - Zusätzlich wird ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schulhalbjahr die wöchentliche Unterweisungszeit auf 29 Stunden festgesetzt.
- 7.3 Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für Fachpraxis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterweisungszeit gemäß Ziffer 6.1.1 gilt:
 - Von dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Schuljahr an reduziert sich die wöchentliche Unterweisungszeit um eine halbe Stunde.
 - Von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an reduziert sich die wöchentliche Unterweisungszeit um eine Stunde.

- Zusätzlich reduziert sich die wöchentliche Unterweisungszeit ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schulhalbjahr um eine weitere Stunde.

7.4 Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für Fachpraxis mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterweisungszeit gemäß Ziffer 6.1.1 gilt:

- Ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schulhalbjahr reduziert sich die wöchentliche Unterweisungszeit um eine halbe Stunde.

8. Ermäßigung der Arbeitszeit für schwerbehinderte Lehrkräfte für Fachpraxis

8.1 Lehrkräfte für Fachpraxis, die schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind, können auf Antrag eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterweisungszeit gemäß Ziffer 6.1.1 erhalten. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Dienststelle zu stellen. Die Entscheidung trifft für die Stadtgemeinde Bremen der Senator für Kinder und Bildung, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

Die Ermäßigung richtet sich nach dem anerkannten Grad der Behinderung (GdB) und dem Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Unterweisungszeit wie folgt:

8.2 Bei einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr:

- bei voller wöchentlicher Unterweisungszeit: Reduktion um 2 Stunden,
- bei Teilzeit mit mindestens 50 % der regelmäßigen Unterweisungszeit: Reduktion um 1 Stunde.

8.3 Bei einem Grad der Behinderung von 70 oder mehr:

- bei voller wöchentlicher Unterweisungszeit: Reduktion um 3 Stunden,
- bei Teilzeit mit mindestens 75 % der regelmäßigen Unterweisungszeit: Reduktion um 2 Stunden,
- bei Teilzeit mit mindestens 50 % der regelmäßigen Unterweisungszeit: Reduktion um 1,5 Stunden.

8.4 Bei einem Grad der Behinderung von 90 oder mehr:

- bei voller wöchentlicher Unterweisungszeit: Reduktion um 4 Stunden,
- bei Teilzeit mit mindestens 75 % der regelmäßigen Unterweisungszeit: Reduktion um 3 Stunden,
- bei Teilzeit mit mindestens 50 % der regelmäßigen Unterweisungszeit: Reduktion um 2 Stunden.

8.5 Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Februar 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2031 außer Kraft.

Die Richtlinien für Lehrkräfte für Fachpraxis vom 14. April 2025 treten zum 31. Januar 2026 außer Kraft.